

Bekanntmachung der Stadt Barby

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Spittelbreite“

Der Stadtrat der Stadt Barby hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spittelbreite“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und mit Antrag auf Genehmigung vom 2.10.2019 der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Verfügung des Salzlandkreises vom 06.12.2019 erteilt.

Das Gebiet der 5. Änderung Bebauungsplans liegt westlich der Altstadt in der Spittelbreite und unmittelbar westlich des Sportplatzes Gribehner Weg (Flurstück 2099).

Die Teilfläche 1 der 5. Änderung umfasst die zwischen den Grundstücken Akazienweg 12 (Flurstück 95/113) und 16 (Flurstück 95/209) gelegene Teilfläche des Flurstücks des Akazienwegs

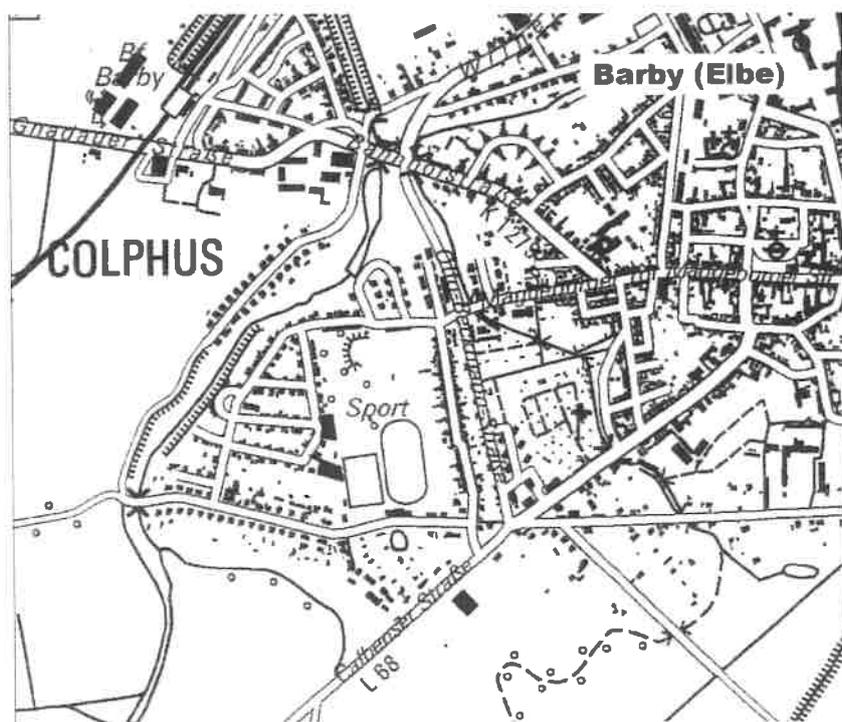
(Flurstück 10054). Der westliche Rand dieser Teilfläche wird durch den äußeren Rand des Gehwegs auf der östlichen Seite des Akazienwegs gebildet. Diese Teilfläche stellt sich gegenwärtig als ungenutzte Rasenfläche dar.

Die Teilfläche 2 besteht aus dem Flurstück 10119, das unmittelbar südlich des Grundstücks Akazienweg 17 (Flurstück 95/210) liegt. Diese Teilfläche grenzt westlich an das östliche Ende des Nelkenweges und an den östlichen Rand des Grundstücks Nelkenweg 13. Die Teilfläche 2 wird gegenwärtig als Teil des Hausgartens des Grundstücks Akazienweg 17 genutzt.

Südlich grenzt an die Teilfläche 2 das Flurstück 10120, das als Teil des Hausgartens des Grundstücks Gribehner Weg 8 genutzt wird.

Im Plangebiet sind gegenwärtig keine Gebäude vorhanden. Die angrenzenden Baugrundstücke sind alle mit freistehenden Wohngebäuden bebaut. Dabei handelt es sich um Wohngebäude mit ein bis zwei Vollgeschossen.

Beide Teilflächen sind jeweils ca. 1.000 m² groß.



Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, Zimmer 6, 39249 Barby/Elbe während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Barby, den 24.01.2020




Torsten Reinharz
Bürgermeister